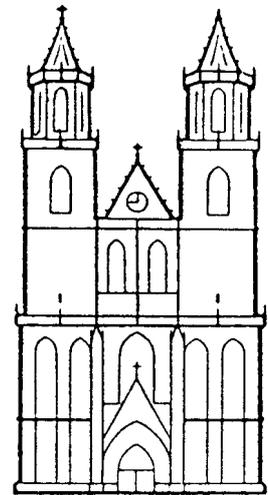


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2003

Magdeburg, den 15. Februar

Heft 2

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	18	32. Urkunde über die Eingliederung der KG Stresow in die KG Grabow, Kkrs. Elbe-Fläming	25
10. Siebente DB zum Finanzgesetz	18	33. Urkunde über die Vereinigung der KGn Klietznick, Nielebock und Scharteucke sowie über die Erweiterung des Kirchspiels Altenplathow, Kkrs. Elbe-Fläming	25
11. Berichtigungen		34. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Holdenstedt-Bornstedt, Kkrs. Eisleben	26
11.1 Kirchenkreisleitungsgesetz		35. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Polleben-Heiligenthal, Kirchenkreis Eisleben	26
11.2 Kirchspielgesetz	18	36. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Friedeburg, Kkrs. Eisleben	26
12. Arbeitsrechtliche Ordnungen	18	37. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Am Auerberg, Kkrs. Eisleben	26
- Arbeitsrechtsregelung (Beschluß) 69/02	18	38. Urkunde über die Eingliederung der Kirchengemeinde Dittichenrode in die Kirchengemeinde Roßla und über die Bildung des Kirchspiels Roßla, Kkrs. Eisleben	27
- Arbeitsrechtsregelung (Beschluß) 70/02	19	39. Urkunde über die Eingliederung der Kirchengemeinde Emseloh in die Kirchengemeinde Riestedt und die Bildung des Kirchspiels Kaltenborn, Kkrs. Eisleben	27
- Arbeitsrechtsregelung (Beschluß) 71/02	20	40. Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Beyernaumburg, Kirchenkreis Eisleben	27
13. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Bismark, Kkrs. Stendal	20	41. Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Wallendorf, Kkrs. Merseburg	28
14. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Am Arendsee, Kkrs. Stendal	20	42. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Bergwitz, Kkrs. Wittenberg	28
15. Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Garlipp, Kkrs. Stendal	20	43. Urkunde über Eingliederung der KG Reinharz in die KG Bad Schmiedeberg, Kkrs. Wittenberg	28
16. Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Kossebau, Kkrs. Stendal	21	44. Urkunde über die räumliche Neuordnung im Bereich des Kirchspiels Blönsdorf und der bisherigen Kirchspiele Marzahna und Seehausen sowie über die Erweiterung des Kirchspiels Blönsdorf, Kkrs. Wittenberg	28
17. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Rohrberg, Kkrs. Salzwedel	21	45. Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Schenkenberg, Kkrs. Torgau-Deitzsch	29
18. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Mieste, Kkrs. Salzwedel	21	46. Urkunde über Aufhebung der Regionalgemeinde Roßleben-Wiehe und Bildung der Kirchspiele Roßleben-Nikolausrieth und Wiehe, Kkrs. Sömmerda	29
19. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Mechau, Kkrs. Salzwedel	21	47. Errichtung und Aufhebung von Stellen	30
20. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Klötze-Neuendorf, Kkrs. Salzwedel	22		
21. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Dähre-Lagendorf, Kkrs. Salzwedel	22	C. Personalmeldungen	30
22. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Breitenfeld-Jeggau, Kkrs. Salzwedel	22	D. Stellenausschreibungen	30
23. Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Winterfeld, Kkrs. Salzwedel	23	E. Bekanntmachungen und Mitteilungen	31
24. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Barleben, Kkrs. Haldensleben-Wolmirstedt	23	4. Freie Stellen	31
25. Urkunde über die Eingliederung der KG Dönstedt in die KG Bebertal, Kkrs. Haldensleben-Wolmirstedt	23	5. Nachtrag zum Fortbildungsplan 2003	33
26. Urkunde über die Eingliederung der KG Zibberick in die KG Mahlwinkel, Kkrs. Haldensleben-Wolmirstedt	23		
27. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Flämingtor Wollin, Kkrs. Elbe-Fläming	24		
28. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Möckern, Kkrs. Elbe-Fläming	24		
29. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Kreuzhorst, Kkrs. Elbe-Fläming	24		
30. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Zitz, Kkrs. Elbe-Fläming	24		
31. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Parey-Zerben, Kkrs. Elbe-Fläming	25		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

10. Siebente Durchführungsbestimmung zum Finanzgesetz Vom 7. Januar 2003

Aufgrund von § 31 Abs. 1 des Finanzgesetzes vom 2. November 1991 i.d.F. der Bekanntmachung vom 6. Mai 1996 (ABl. S. 57) wird bestimmt:

§ 1

Die Durchführungsbestimmung zum Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1996 (ABl. S. 98), zuletzt geändert durch die Sechste Durchführungsbestimmung vom 10. August 1999 (ABl. S. 111) und durch § 2 der Verordnung zur Glättung von Euro-Beträgen vom 16. Oktober 2001 (ABl. 2002 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Nr. 4:

In Nummer 15 wird angefügt „... sowie in Kirchengemeinden, die das kaufmännische Rechnungswesen anwenden, die Abschreibungen.“

2. Zu § 20 Abs. 2:

In Nummer 64 wird die Angabe „50 000 DM“ durch die Angabe „25 000 EUR“ ersetzt.

3. Zur Anlage (Terminplanung):

Nummer 1. und 7. erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---|-------|
| 1. Gemeindegliederzahl gemäß Nummer 76:
Meldung der Kirchlichen Verwaltungsämter an
das Konsistorium per 31.12. | 28.2. |
| 7. Erstellung der Jahresrechnung | |
| 1. Kirchenprovinz | 28.2. |
| 2. Kirchenkreise | 28.2. |
| 3. Kirchengemeinden | 31.5. |

§ 2

- (1) § 1 Nr. 1 und 3 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
(2) § 1 Nr. 2 wird rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Magdeburg, den 7. Januar 2003
FL-F 8/03

Konsistorium
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Andrae
Konsistorialpräsidentin

11. Berichtigungen

11.1 Berichtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (ABl. 2003, Nr.1, S. 5 ff.)

1. Das Datum, unter dem die Neufassung des Kirchenkreisleitungsgesetzes bekannt gemacht worden ist, ist in An-

gleichung an das Datum der Unterzeichnung des einleitenden Bekanntmachungstextes zu berichtigen.

Es muß lauten:

**„Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenkreisleitungsgesetzes
Vom 2. Januar 2003“.**

2. Das nachfolgend in der geltenden Fassung bekanntgemachte Kirchenkreisleitungsgesetz ist wie folgt zu berichtigen:
- 2.1. Die Überschrift des Kirchengesetzes (ABl. 2003, S. 6) lautet: **„Kirchengesetz zur Ergänzung der Bestimmungen der Grundordnung über die Leitung des Kirchenkreises (Kirchenkreisleitungsgesetz)“.**
- 2.2 § 14 Abs. 1 des Kirchengesetzes bleibt in der bisherigen Fassung erhalten. § 14 Abs. 1 lautet: **„Für jeden Sachbereich ist ein Sachbereichsleiter zuständig.“**

11.2 Berichtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Kirchspielgesetzes (ABl. 2003, Nr.1, S. 9 ff.).

Das Datum, unter dem die Neufassung des Kirchspielgesetzes bekannt gemacht worden ist, ist in Angleichung an das Datum der Unterzeichnung des einleitenden Bekanntmachungstextes zu berichtigen.

Es muß lauten: **„Bekanntmachung der Neufassung des Kirchspielgesetzes
Vom 2. Januar 2003“.**

Magdeburg, den 17. Januar 2003
Pr (R) 0303

Für das Konsistorium
Müller

12. Arbeitsrechtliche Ordnungen

Nachstehend veröffentlichen wir die Arbeitsrechtsregelungen 69/02, 70/02 und 71/02 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union (EKU), die gemäß § 11 Abs. 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter vom 3. Dezember 1991 im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bekannt gegeben werden. Die Arbeitsrechtsregelung 69/02 veröffentlichen wir nur nachrichtlich, da Sie für den Bereich der Kirchenprovinz Sachsen nicht relevant ist.

Magdeburg, den 21. Januar 2003
P-RV 3702

Für das Konsistorium
Wilker

Arbeitsrechtsregelung (Beschluß) 69/02 vom 28. November 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Anstellungsträger im Bereich der Evangelischen Kirche der Union - Ost, die ihre privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter bei der *Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt* versichert haben.

§ 2 Pflichtbeiträge zur kirchlichen Altersversorgung

Die durch die Anstellungsträger für die versicherten Mitarbeiter an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse zu entrichtenden Pflicht-

beiträge werden nach § 62 Abs. 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt wie folgt festgelegt:

ab 1. Januar 2002	1 v.H.,
ab 1. Januar 2003	2 v.H.,
ab 1. Januar 2004	2 v.H.,
ab 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005	3 v.H.

des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2002 Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union

Wilker
Vorsitzender

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 70/02 vom 28. November 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1 Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO)

Die Altersteilzeitordnung vom 17. September 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Jubiläumszuwendung“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - (3) Jubiläumszuwendungen sind jeweils in voller Höhe zu berücksichtigen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „zustehenden Bezüge“ die Worte „zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Hätte“ ein Punkt eingefügt. Das Semikolon und die Worte „der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bleibt unberücksichtigt“ werden gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse“ gestrichen.
3. Die dem § 10 angefügte Protokollerklärung wird gestrichen.

§ 2

20. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 64/02 vom 11. April 2002 (ABl. EKD 2002 Seite 135 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1a erhält folgende Protokollnotiz:

„Protokollnotiz zu Absatz 1a:

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für einzelne Mitarbeiter oder -gruppen bzw. für alle Mitarbeiter der Dienststelle kann nach Arbeitsanfall oder besonderen dienstlichen Gegebenheiten im Rahmen einer Gesamtjahresarbeitszeit schwanken. Zugrunde gelegt wird ausgehend von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden eine Gesamtjahresarbeitszeit von 2087 Stunden bei Vollbeschäftigung.
- (2) Die Wochenarbeitszeit kann zwischen 30 und 45 (50) Stunden schwanken. Im Ausgleichszeitraum von 12 Monaten muss ein Durchschnitt von 40 Stunden erreicht werden. Bei Arbeitsbeginn während eines Ausgleichszeitraumes wird eine individuelle Jahresarbeitszeit anteilig zur Gesamtarbeitszeit bestimmt.
- (3) Die Mitarbeiter erhalten entsprechend der regelmäßigen Wochenarbeitszeit gleichmäßig Bezüge.
- (4) Hat der Mitarbeiter Anspruch auf Entgeltfortzahlung ohne Arbeitsleistung, befindet er sich in Erholungsurlaub (§§ 47-49 KAVO), in Arbeitsbefreiung oder Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage (§§ 15 a KAVO), werden acht Stunden Arbeitszeit gutgeschrieben.
- (5) Am Ende des jährlichen Ausgleichszeitraumes oder des Arbeitsverhältnisses wird das Lohnkonto abgerechnet. Mehrarbeitsstunden, die bis dahin oder bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes /wegen dienstlicher Erfordernisse/ nicht abgebaut sind, werden mit einem Zuschlag von 25 v.H. ausbezahlt. Minderarbeitsstunden werden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen und nach Ablauf von drei Monaten von den Bezügen abgezogen. Soweit der Anspruch auf Urlaub nach § 3 BUrlG gewahrt bleibt, kann der Ausgleich von Minderarbeitsstunden unter Verrechnung mit dem Erholungsurlaubsanspruch (§§ 47 ff KAVO) erfolgen. Bei Tod des Mitarbeiters werden Mehrarbeitsstunden an die Erben ausbezahlt.

(Alternative zu Satz 2: „Mehrarbeitsstunden, die aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der auf den Ausgleichszeitraum folgenden drei nächsten Monaten abgebaut werden können, werden mit einem Zuschlag von 25 v.H. ausbezahlt.“)

Grundsätzlich ist eine solche Vereinbarung auch für Teilzeitbeschäftigte denkbar. Für eine solche wäre als Ausgangspunkt die vereinbarte, dem Beschäftigungsgrad entsprechende individuelle Wochenarbeitszeit zugrunde zu legen.“

2. Der Wortlaut des § 23 a Nr. 6 b) wird gestrichen.

3. § 29 erhält folgende zweite Protokollnotiz:

„Bei Anwendung des § 29 Abs. 9 ist immer die jeweilige Arbeitszeit als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.“

4. Der Wortlaut des § 29 a Satz 2 wird gestrichen.

5. Im Vergütungsgruppenplan wird in §1 Allgemeiner Kirchlicher Vergütungsgruppenplan, dort 1. Vergütungsgruppenplan A, Einzelgruppenplan 1.2. Gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen bei den Fallgruppen 12. und 13. folgende Anmerkung angefügt:

„3. Hierzu zählen auch Referentinnen und Referenten in größeren landeskirchlichen Einrichtungen und Ämtern.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Dezember 2002 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2002 Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union

Wilker
Vorsitzender

Arbeitsrechtsregelung (Beschluß 71/02)

vom 28. November 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (Abl. EKD 1992 Seite 20):

Änderung der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden

§ 1

Die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 23. November 2000 wird wie folgt geändert:

(1) In § 1 Absatz 1 werden die Werte der Ausbildungsvergütungen wie folgt neu festgesetzt:

a) im ersten Ausbildungsjahr auf	410,- €,
b) im zweiten Ausbildungsjahr auf	425,- €,
c) im dritten Ausbildungsjahr auf	535,- €,
d) im vierten Ausbildungsjahr auf	565,- €.

(2) In § 2 werden in Absatz 1 der Betrag „222,61 DM“ durch den Betrag 118,53 €“ und in Absatz 2 die Beträge „57,14 DM“ und „165,47 DM“ durch die Beträge „30,43 €“ und „88,10 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2002 Die Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union

Wilker
Vorsitzender

13. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Bismark, Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Bismark, Arensberg, Büste und Holzhausen werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.

(2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Bismark“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Stendal, den 21. Januar 2003 Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Stendal

L.S. Kleemann
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Bismark“ zu.

Magdeburg, den 24. Januar 2003

Pr - R-0432

L.S.

Andrae
Konsistorialpräsidentin

14. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Am Arendsee, Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Arendsee, Genzien, Ziemendorf und Zühlen werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.

(2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Am Arendsee“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Stendal, den 21. Januar 2003

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Stendal

L.S.

Kleemann
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Am Arendsee“ zu.

Magdeburg, den 24. Januar 2003

Pr - R-0432

L.S.

Andrae
Konsistorialpräsidentin

15. Urkunde

über die Erweiterung Kirchspiels Garlipp, Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und § 2 Abs. 2 Kirchspielgesetz wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

Das Evangelische Kirchspiel Garlipp, bisher bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Garlipp, Beesewege und Hohenwulsch, wird um die Evangelische Kirchengemeinde Könnigde erweitert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Stendal, den 24. Januar 2003

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Stendal

L.S.

Kleemann
Der Vorsitzende des
Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Erweiterung des Evangelischen Kirchspiels Garlipp zu.

Magdeburg, den 28. Januar 2003
Pr (R)-0432
L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Evangelischen Kirchspiels Rohrberg zu.

Magdeburg, den 24. Januar 2003
Pr-(R)-0432
L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

16. Urkunde

über die Erweiterung des Kirchspiels Kossebau, Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Das Evangelische Kirchspiel Kossebau, bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Kossebau, Rathsleben und Stapel, wird um die Evangelischen Kirchengemeinden Dequede, Dewitz, Lückstedt, Polkern, Krevese und Wohlenberg erweitert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Stendal, den 24. Januar 2003
L.S. Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Stendal
Kleemann
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Erweiterung des Kirchspiels Kossebau zu.

Magdeburg, den 28. Januar 2003
Pr - R-0432
L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

17. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Rohrberg, Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Rohrberg, Groß Bierstedt, Klein Bierstedt, Mellin, Stöckheim, Tangeln und Püngen werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.

(2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen

„Evangelisches Kirchspiel Rohrberg“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Salzwedel, den 21. Januar 2003
L.S. Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Salzwedel
Sommer
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

18. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Mieste, Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Dannefeld, Mieste, Miesterhorst und Sichau werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.

(2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen

„Evangelisches Kirchspiel Mieste“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Salzwedel, den 21. Januar 2003
L.S. Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Salzwedel
Sommer
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Evangelischen Kirchspiels Mieste zu.

Magdeburg, den 24. Januar 2003
Pr-(R)-0432
L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

19. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Mechau, Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Mechau, Binde, Kaulitz und Ritzleben werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.

(2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Mechau“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Salzwedel, den 21. Januar 2003
L.S. Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Salzwedel
Sommer
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Evangelisches Kirchspiels Mechau zu.

Magdeburg, den 24. Januar 2003
Pr-(R)-0432 L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

20. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Klötze-Neuendorf, Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Klötze, Brüchau, Hohenhenningen, Lockstedt, Neuendorf, Siedentramm und Nesenitz werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Klötze-Neuendorf“.
- (3) Das Evangelische Kirchspiel Neuendorf, bisher bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Neuendorf, Siedentramm, Brüchau, Hohenhenningen und Lockstedt, ist aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Salzwedel, den 21. Januar 2003
L.S. Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Salzwedel
Sommer
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Evangelischen Kirchspiels Klötze-Neuendorf zu.

Magdeburg, den 24. Januar 2003
Pr - R-0432 L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

21. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Dähre-Lagendorf, Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Be-

teiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Dähre und Lagendorf werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen
„Evangelisches Kirchspiel Dähre-Lagendorf“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Salzwedel, den 21. Januar 2003
L.S. Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Salzwedel
Sommer
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Evangelischen Kirchspiels Dähre-Lagendorf zu.

Magdeburg, den 24. Januar 2003
Pr-(R)-0432 L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

22. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Breitenfeld-Jeggau, Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Breitenfeld, Jeggau, Köckte, Peckfitz, Quarnebeck und Trippigleben werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Breitenfeld-Jeggau“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Salzwedel, den 21. Januar 2003
L.S. Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Salzwedel
Sommer
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Breitenfeld-Jeggau“ zu.

Magdeburg, den 24. Januar 2003
Pr-(R)-0432 L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

23. Urkunde

über die Erweiterung des Kirchspiels Winterfeld, Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und § 2 Abs. 2 Kirchspielgesetz wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Das Evangelische Kirchspiel Winterfeld, bisher bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Baars, Mösenthin, Sal-lenthin und Winterfeld, wird um die Evangelische Kirchengemeinde Recklingen erweitert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Salzwedel, den 21. Januar 2003
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Salzwedel

L.S. Sommer
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Erweiterung des Evangelischen Kirchspiels Winterfeld zu.

Magdeburg, den 24. Januar 2003
Pr-(R)-0432
L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

24. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Barleben, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Barleben, Ebendorf und Meitzendorf werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Barleben“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Wolmirstedt, den 2. Januar 2003
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Haldensleben-Wolmirstedt

L.S. Langer
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Barleben“ zu.

Magdeburg, den 27. Januar 2003
Pr (R) 0432
L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

25. Urkunde

über die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Dönstedt in die Evangelische Kirchengemeinde Bebertal, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Dönstedt wird in die Evangelische Kirchengemeinde Bebertal eingegliedert.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Bebertal ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dönstedt.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Wolmirstedt, den 2. Januar 2003
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Haldensleben-Wolmirstedt

L.S. Langer
Der Vorsitzende des
Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Dönstedt in die Evangelische Kirchengemeinde Bebertal zu.

Magdeburg, den 27. Januar 2003
Pr-R-0402-1
L.S. Andrae
Kosistorialpräsidentin

26. Urkunde

über die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Zibberick in die Evangelische Kirchengemeinde Mahlwinkel, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

Aufgrund des Artikels 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Zibberick wird in die Evangelische Kirchengemeinde Mahlwinkel eingegliedert.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Mahlwinkel ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Zibberick.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Wolmirstedt, den 2. Januar 2003
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Haldensleben-Wolmirstedt

L.S. Langer
Der Vorsitzende des
Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Zibberick in die Evangelische Kirchengemeinde Mahlwinkel zu.

meinde Zibberick in die Evangelische Kirchengemeinde Mahlwinkel zu.

Magdeburg, den 27. Januar 2003
Pr (R) – 0402-1

L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

27. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Flämingtor Wollin, Kirchenkreis Elbe-Fläming

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Boecke, Glienecke, Gräben, Wenzlow und Wollin werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Flämingtor Wollin“.
- (3) Das Evangelische Kirchspiel Glienecke, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Boecke und Glienecke, ist damit aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Burg, den 21. Januar 2003 Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Elbe-Fläming
Schmidt
Der Vorsitzende
L.S. des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Flämingtor Wollin“ zu.

Magdeburg, den 27. Januar 2003 Andrae
Pr - R-0432 Konsistorialpräsidentin
L.S.

28. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Möckern, Kirchenkreis Elbe-Fläming

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Möckern, Stegelitz, Tryppelna und Wallwitz werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Möckern“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Burg, den 21. Januar 2003 Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Elbe-Fläming
L.S. Schmidt
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Möckern“ zu.

Magdeburg, den 27. Januar 2003 Andrae
Pr - R-0432 L.S. Konsistorialpräsidentin

29. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Kreuzhorst, Kirchenkreis Elbe-Fläming

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Pechau, Randau und Caldenberge werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Kreuzhorst“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Burg, den 21. Januar 2003 Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Elbe-Fläming
L.S. Schmidt
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Kreuzhorst“ zu.

Magdeburg, den 27. Januar 2003 Andrae
Pr - R-0432 L.S. Konsistorialpräsidentin

30. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Zitz, Kirchenkreis Elbe-Fläming

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Zitz, Rogäsen, Viesen und Mahlenzien werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.

- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Zitz“.
- (3) Das bisherige Kirchspiel Viesen, bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Viesen und Mahleinzien, ist aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Burg, den 21. Januar 2003
 Der Kreiskirchenrat
 des Kirchenkreises
 Elbe-Fläming

L.S. Schmidt
 Der Vorsitzende
 des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Zitz“ zu.

Magdeburg, den 27. Januar 2003
 Pr - R-0432

Andrae
 Konsistorialpräsidentin

L.S.

31. Urkunde

**über die Bildung des Kirchspiels Parey-Zerben,
 Kirchenkreis Elbe-Fläming**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Parey und Zerben werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Parey-Zerben“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Burg, den 17. Dezember 2002
 Der Kreiskirchenrat
 des Kirchenkreises
 Elbe-Fläming

L.S. Schmidt
 Der Vorsitzende
 des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Parey-Zerben“ zu.

Magdeburg, den 28. Januar 2003
 Pr - R-0432

Andrae
 Konsistorialpräsidentin

L.S.

32. Urkunde

über die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Stresow in die Evangelische Kirchengemeinde Grabow, Kirchenkreis Elbe-Fläming

Aufgrund des Artikels 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Stresow wird in die Evangelische Kirchengemeinde Grabow eingegliedert.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Grabow ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Stresow.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Burg, den 21. Januar 2003
 Der Kreiskirchenrat
 der Kirchenkreises Elbe-Fläming

L.S. Schmidt
 Der Vorsitzende des
 Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Stresow in die Evangelische Kirchengemeinde Grabow zu.

Magdeburg, den 27. Januar 2003
 Pr (R) – 0402-1

L.S. Andrae
 Konsistorialpräsidentin

33. Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Kletznick, Nielebock und Scharteucke sowie über die Erweiterung des Kirchspiels Altenplathow, Kirchenkreis Elbe-Fläming

Aufgrund des Artikels 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Kletznick, Nielebock und Scharteucke werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Nielebock“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden Kletznick, Nielebock und Scharteucke.

§ 2

Das Evangelische Kirchspiel Altenplathow, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Altenplathow, Brettin sowie Kletznick, Nielebock und Scharteucke, die gemäß § 1 zu einer Kirchengemeinde vereinigt sind, wird durch die Kirchengemeinde Parchen erweitert.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Burg, den 17. Dezember 2002
 Der Kreiskirchenrat
 der Kirchenkreises Elbe-Fläming

L.S. Schmidt
 Der Vorsitzende des
 Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Vereinigung der Kirchengemeinden Kletznick, Nielebock und Scharteucke zu einer Kirchengemeinde sowie der Erweiterung des Kirchspiels Altenplathow durch die Kirchengemeinde Parchen zu.

Magdeburg, den 28. Januar 2003
Pr (R) – 0432
L.S.

Andrae
Konsistorialpräsidentin

34. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Holdenstedt-Bornstedt, Kirchenkreis Eisleben

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Holdenstedt und Bornstedt werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Holdenstedt-Bornstedt“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Eisleben, den 12. Januar 2003
L.S.

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises Eisleben
Appel
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Evangelischen Kirchspiels Holdenstedt-Bornstedt zu.

Magdeburg, den 20. Januar 2003
Pr (R)-0432
L.S.

Andrae
Konsistorialpräsidentin

35. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Polleben-Heiligenthal, Kirchenkreis Eisleben

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Bösenburg, Burgsdorf, Polleben, Rottelsdorf, Heiligenthal und Lochwitz werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Polleben-Heiligenthal“.
- (3) Das bisherige Kirchspiel Heiligenthal, bestehend aus den Kirchengemeinden Heiligenthal und Lochwitz, ist aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 21. Januar 2003
L.S.

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Eisleben
Appel
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Evangelischen Kirchspiels Polleben-Heiligenthal zu.

Magdeburg, den 24. Januar 2003
Pr (R)-0432
L.S.

Andrae
Konsistorialpräsidentin

36. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Friedeburg, Kirchenkreis Eisleben

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Friedeburg, Adendorf, Elben, Freist, Ihlewitz, Thaldorf, Rumpin, Trebitz und Zickertitz werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Friedeburg“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 15. Januar 2003
L.S.

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Eisleben
Appel
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Evangelischen Kirchspiels Friedeburg zu.

Magdeburg, den 22. Januar 2003
Pr (R)-0432
L.S.

Andrae
Konsistorialpräsidentin

37. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Am Auerberg, Kirchenkreis Eisleben

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Breitenstein, Dietersdorf, Hayn, Schwenda und Straßberg werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.

- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Am Auerberg“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Eisleben, den 14. Januar 2003
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Eisleben

L.S. Appel
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Am Auerberg“ zu.

Magdeburg, den 20. Januar 2003
Pr (R)-0432 L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

38. Urkunde

über die Eingliederung der Kirchengemeinde Dittichenrode in die Kirchengemeinde Roßla und über die Bildung des Kirchspiels Roßla, Kirchenkreis Eisleben

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Dittichenrode wird in die Evangelische Kirchengemeinde Roßla eingegliedert.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Roßla ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinde Dittichenrode.

§ 2

- (1) Die gemäß § 1 vergrößerte Kirchengemeinde Roßla und die Kirchengemeinden Breitungen, Questenberg und Wickerode werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen. Das Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Roßla“.
- (2) Das bisherige Kirchspiel Breitungen, bestehend aus den Kirchengemeinden Breitungen, Questenberg, Wickerode und Dittichenrode, ist aufgehoben.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 21. Januar 2003
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Eisleben

L.S. Appel
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Eingliederung der Kirchengemeinde Dittichenrode in die Kirchengemeinde Roßla und der Bildung des Evangelischen Kirchspiels Roßla zu.

Magdeburg, den 24. Januar 2003
Pr (R)- 0432 L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

39. Urkunde

über die Eingliederung der Kirchengemeinde Emseloh in die Kirchengemeinde Riestedt und die Bildung des Kirchspiels Kaltenborn, Kirchenkreis Eisleben

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und § 2 Abs. 3 des Kirchspielgesetzes wird mit Zustimmung der Beteiligten und nach Anhörung der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Emseloh wird in die Evangelische Kirchengemeinde Riestedt eingegliedert.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Riestedt ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinde Emseloh.
- (3) Das bisherige Kirchspiel Riestedt-Emseloh wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Blankenheim und die gemäß § 1 erweiterte Kirchengemeinde Riestedt werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Kaltenborn“.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 21. Januar 2003
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Eisleben

L.S. Appel
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Eingliederung der Kirchengemeinde Emseloh in die Kirchengemeinde Riestedt und der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Kaltenborn“ zu.

Magdeburg, den 24. Januar 2003
Pr (R)-0432 L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

40. Urkunde

über die Erweiterung des Kirchspiels Beyernaumburg, Kirchenkreis Eisleben

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und § 2 Abs. 2 des Kirchspielgesetzes wird mit Zustimmung der Beteiligten und nach Anhörung der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Das Evangelische Kirchspiel Beyernaumburg, bestehend bisher aus den Kirchengemeinden Beyernaumburg, Liedersdorf, Nienstedt und Sottershausen, wird durch die Kirchengemeinde Katharinenrieth erweitert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 21. Januar 2003
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Eisleben

L.S. Appel
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Erweiterung des Evangelischen Kirchspiels Beyernaumburg durch die Kirchengemeinde Katharinenrieth zu.

Magdeburg, den 24. Januar 2003
Pr (R)- 0432 L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

41. Urkunde

über die Erweiterung des Kirchspiels Wallendorf, Kirchenkreis Merseburg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und § 2 Abs. 2 Kirchspielgesetz wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

Das Evangelische Kirchspiel Wallendorf, bisher bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Friedensdorf, Lössen, Wallendorf und Zöschen, wird um die Evangelische Kirchengemeinde Kreypan erweitert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Merseburg, den 16. Januar 2003 Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Merseburg

L.S. Lenk
Die Vorsitzende des
Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Erweiterung des Evangelischen Kirchspiels Wallendorf zu.

Magdeburg, den 20. Januar 2003 Andrae
Pr (R)-0432/001 Konsistorialpräsidentin

42. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Bergwitz, Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Bergwitz und Klitzschena werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Bergwitz“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 23. Januar 2003 Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Wittenberg

L.S. Osterberg
Die stellvertretende Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Bergwitz“ zu.

Magdeburg, den 28. Januar 2003
Pr (R)-0432 L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

43. Urkunde

über die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Reinharz in die Evangelische Kirchengemeinde Bad Schmiedeberg

Aufgrund des Artikels 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Reinharz wird in die Evangelische Kirchengemeinde Bad Schmiedeberg eingegliedert.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Schmiedeberg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Reinharz.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 9. Januar 2003 Der Kreiskirchenrat des
Kirchenkreises Wittenberg

L.S. Osterberg
Die stellvertretende Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Reinharz in die Evangelische Kirchengemeinde Bad Schmiedeberg zu.

Magdeburg, den 20. Januar 2003
Pr (R) – 0402-1

L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

44. Urkunde

über die räumliche Neuordnung im Bereich des Kirchspiels Blönsdorf und der bisherigen Kirchspiele Marzahna und Seehausen sowie über die Erweiterung des Kirchspiels Blönsdorf, Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und § 2 Abs. 3 des Kirchspielgesetzes wird mit Zustimmung der Gemeindekirchenräte des Kirchspiels Blönsdorf und der bisherigen Kirchspiele Marzahna und Seehausen und nach Anhörung der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Feldheim, Schmögelsdorf, Schwabeck und Wergzahna werden in die Evangelische Kirchengemeinde Marzahna eingegliedert.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Marzahna ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden Feldheim, Schmögelsdorf, Schwabeck und Wergzahna.

(3) Das bisherige Kirchspiel Marzahna ist aufgehoben.

§ 2

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Dalichow und Eckmannsdorf werden in die Evangelische Kirchengemeinde Seehausen eingegliedert.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Seehausen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden Dalichow und Eckmannsdorf.

(3) Das Kirchspiel Seehausen ist aufgehoben.

§ 3

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Danna, Kurzlippsdorf, Schönefeld und Mellnsdorf werden in die Evangelische Kirchengemeinde Blönsdorf eingegliedert.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Blönsdorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden Danna, Kurzlippsdorf, Schönefeld und Mellnsdorf.

§ 4

Das Evangelische Kirchspiel Blönsdorf wird um die in den §§ 1 und 2 bezeichneten vergrößerten Kirchengemeinden Marzahna und Seehausen erweitert.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 9. Januar 2003

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Wittenberg

L.S. Osterberg
Die stellvertretende Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der räumlichen Neuordnung im Bereich des Kirchspiels Blönsdorf und der bisherigen Kirchspiele Marzahna und Seehausen sowie der Erweiterung des Kirchspiels Blönsdorf zu.

Magdeburg, den 20. Januar 2003

Pr (R) - 0432 L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

45. Urkunde

über die Erweiterung des Kirchspiels Schenkenberg Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

Aufgrund des Artikels 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

Das Evangelische Kirchspiel Schenkenberg, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Benndorf, Klitschmar, Kölsa, Kylma, Lissa, Schenkenberg und Wiedemar, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, wird durch die Kirchengemeinde Zschernitz erweitert.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Delitzsch, den 6. Januar 2003

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Torgau-Delitzsch

L.S.

Stawenow
Der Vorsitzende des
Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Erweiterung des Kirchspiels Schenkenberg durch die Kirchengemeinde Zschernitz zu.

Magdeburg, den 20. Januar 2003

Pr (R) – 0432/00 L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

46. Urkunde

über die Aufhebung der Regionalgemeinde Roßleben- Wiehe, Kirchenkreis Sömmerda, und die Bildung der Kirchspiele Roßleben-Nikolausrieth und Wiehe

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und 2 des Kirchspielgesetzes sowie Artikel 28 der Grundordnung wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Regionalgemeinde Roßleben-Wiehe, bestehend aus den Kirchengemeinden Bottendorf, Nikolausrieth, Roßleben, Schönewerda und Wendelstein sowie Allerstedt, Donndorf, Garnbach, Gehofen, Kloster Donndorf, Langenroda und Wiehe, wird aufgehoben. Die bisher zur Regionalgemeinde Roßleben-Wiehe zusammengeschlossenen Kirchengemeinden werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu zwei neuen Kirchspielen zusammengeschlossen.

(2) Die evangelischen Kirchengemeinden Bottendorf, Nikolausrieth, Roßleben, Schönewerda und Wendelstein werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen. Das Kirchspiel führt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Roßleben-Nikolausrieth“.

(3) Die evangelischen Kirchengemeinden Allerstedt, Donndorf, Garnbach, Gehofen, Kloster Donndorf, Langenroda und Wiehe werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen. Das Kirchspiel führt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Wiehe“.

§ 2

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Regionalgemeinde Roßleben-Wiehe wird nach der Anleitung des Kirchlichen Verwaltungsamtes Artern zwischen den beteiligten Kirchengemeinden eine Vermögensauseinandersetzung durchgeführt.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Sömmerda, den 27. Dezember 2002

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Sömmerda

L.S.

Fuhrmann
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Aufhebung der Regionalgemeinde Roßleben-Wiehe und der Bildung der Kirchspiele Roßleben-Nikolausrieth und Wiehe zu.

Magdeburg, den 20. Januar 2003

Pr (R) 0432

L.S.

Andrae

Konsistorialpräsidentin

47. Errichtung und Aufhebung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidungen über die Errichtung und über die Aufhebung von Stellen.

Magdeburg, den 22. Januar 2003

P-AE- 3455/03

3453/03

3454/03

Für das Konsistorium

Wilker

Errichtung von Gemeindepädagogstellen

Folgende Gemeindepädagogstelle wurde durch Beschluß des jeweiligen Kreiskirchenrates mit Zustimmung des Konsistoriums errichtet:

Kirchenkreis Erfurt

- Gemeindepädagogstelle des Evangelischen Kirchspiels Martin-Luther in Erfurt mit Wirkung vom 1. Januar 2003

Kirchenkreis Magdeburg

- Gemeindepädagogstelle des Kirchspiels Süd-Ost in Magdeburg mit Wirkung vom 1. Februar 2003

Aufhebung einer Kreisfarrstelle

Folgende Kreisfarrstelle wurde durch Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Halle-Saalkreis mit Zustimmung des Konsistoriums mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben:

- Kreisfarrstelle für die Evangelische Stadtmission in Halle

Aufhebung einer Pfarrstelle

Folgende Pfarrstellen wurden durch Beschluß des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Erfurt mit Zustimmung des Konsistoriums mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben:

- III. Pfarrstelle Erfurt, St. Martini

C. Personalnachrichten

Berufen wurde:

der Pfarrer **Dr. Christian Fröhwald** aus Gauerstadt zum Leiter des Dezernats Personalaus- und -einsatz im Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe und Ernennung zum Konsistorialrat zur Anstellung mit Wirkung vom 1. März 2003.

Übertragen wurde:

dem Pfarrer **Christian Beuchel** aus Axien, Kirchenkreis Wittenberg, nachdem er zum Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Wittenberg gewählt und berufen worden ist,

die Kreisfarrstelle für Leitungsaufgaben des Kirchenkreises Wittenberg mit Wirkung vom 1. Januar 2003,

dem Pfarrer **Wolf-Johannes von Biela** aus Domnitzsch die Pfarrstelle Domnitzsch, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, mit Wirkung vom 1. Januar 2003,

der Pfarrerin **Elisabeth Alpers-von Biela** aus Trossin die Pfarrstelle Trossin, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, mit Wirkung vom 1. Januar 2003,

der Gemeindepädagogin **Franziska Gräfenhain** aus Erfurt die Gemeindepädagogstelle des Evangelischen Kirchspiels Martini-Luther Erfurt, Kirchenkreis Erfurt, mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

In den Wartestand:

die Pfarrerin **Gabriele Sander**, zuletzt Inhaberin der Kreisfarrstelle für gemeindepädagogischen Dienst des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz, am 17. Februar 2003.

Heimgerufen wurde:

der Pfarrer i.R. **Günter Roettig**, geboren am 9. April 1909, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Jerichow, Kirchenkreis Stendal, am 5. Dezember 2002.

D. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an bzw. über das Konsistorium einzureichen.

Das Konsistorium ist über die Bewerbung um eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder in der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu unterrichten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Ist mit der Bewerbung ein möglicher Wechsel der Kirche verbunden, so ist den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Übersendung der Personalakten beizufügen. Pfarrinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben sich zuvor durch Antrag beim Landeskirchenrat bzw. beim Konsistorium von dieser Pflicht entbinden zu lassen.

Konsistorium

Die Stelle der/des

Dezernentin/Dezernenten Finanzen in der Abteilung Finanzen und Liegenschaften ist zum 1. September 2003 zu besetzen.

(nähere Hinweise siehe unter „E“)

Propstsprenkel Altmark

Kirchenkreis Salzwedel

Kreisgemeindepädagogstelle mit Dienstsitz in Zethlingen

Besetzung durch den Kreiskirchenrat

Dienstwohnung nicht vorhanden

(Bei Bedarf erfolgt Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum.)

(nähere Hinweise siehe unter „E“)

Propstsprenkel Magdeburg-Halberstadt

Kirchenkreis Magdeburg

Gemeindepädagogstelle des Kirchspiels Süd-Ost in Magdeburg

Besetzung durch die Kirchenleitung
Stellenumfang 50 %
Dienstwohnung vorhanden
(nähere Hinweise siehe unter „E“)

Freie Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

(Erscheinungstag 15. Februar 2003)

Aufgrund von § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 2) werden die im Folgenden genannten freien Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach, zu richten.

Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zu erklären.

Pfarrer und Pastorinnen, die noch nicht fünf Jahre Pfarrstelleninhaber sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung vorher abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Konsistoriums/des Landeskirchenrates nachzuweisen.

Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

Die Ausschreibung der Pfarrstellen erfolgt nach Absprache mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der nachstehenden Kurzform. Weitere Informationen zur Ausschreibung können dem November-Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entnommen werden. Für einzelne Pfarrstellen können sie auch im Konsistorium Magdeburg abgerufen werden.

1. Altenburg IV, Superintendentur Altenburger Land, 04600 Altenburg, F.-Ebert-Str. 2, (03447/3814912, Fax: 03447/3814911), mit den Kirchengemeinden Altenburg und Gödern-Romschütz, Wahlrecht der Kirchengemeinde

2. Frankenhain (mit Gehlberg), Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, 99880 Waltershausen, Lutherstr. 3, (03622/4990031, Fax: 03622/4990036), mit den Kirchengemeinden Frankenhain und Gehlberg, Wahlrecht der Kirchengemeinde

3. Langenwetzendorf-Naitschau, Superintendentur Greiz, 07973 Greiz, Burgstr. 1, (03661/689953, Fax: 03661/689951), mit den Kirchengemeinden Langenwetzendorf und Naitschau, Besetzungsrecht Landeskirchenrat

Eisenach, den 22. Januar 2003
(4443/22.01.)

Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

E. Bekanntmachungen und Mitteilungen

4. Freie Stellen

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist zum 1. September 2003 im Konsistorium in Magdeburg die Stelle der/des

Dezernentin/ Dezernenten Finanzen

in der Abteilung Finanzen und Liegenschaften zu besetzen.

Die Dienststelle:

Das Konsistorium ist oberste Verwaltungsbehörde der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (KPS). Es führt die lau-

fenden Geschäfte der Kirchenleitung, ist für alle Angelegenheiten der Verwaltung zuständig und wirkt an der Leitung der Kirche mit.

Die Aufgaben:

Die Finanzdezernentin/der Finanzdezernent ist für die Planung, Leitung und Kontrolle der Finanzwirtschaft in der KPS zuständig. Zu den Aufgaben gehört es, den Haushalt der KPS zu erstellen und für die Verwaltung und Sicherung der kirchlichen Finanzen Sorge zu tragen. Ihr/ihm obliegt auch die Anleitung der Kirchlichen Verwaltungsämter. Sie/er ist Mitglied des Kollegiums des Konsistoriums und vertritt die KPS in gesamtkirchlichen Gremien. Bei ihrer/seiner Tätigkeit achtet sie/er auf eine Verbindung von inhaltlicher kirchlicher Arbeit mit der Entwicklung von Finanzen und Verwaltung. Vor Entscheidungen von finanzpolitischer Bedeutung trägt sie/er für eine Beteiligung der relevanten Gremien Sorge.

Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen werden rechtzeitig erkannt, um daraus Folgerungen für die KPS frühzeitig ziehen zu können. Die Mitgestaltung der Kooperation zwischen der KPS und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist eine besondere Aufgabe.

Die Anforderungen:

Die Dezernentin/der Dezernent verfügt vorzugsweise über einen Abschluß als Diplom-Volkswirt/in oder Diplom-Betriebswirt/in und besitzt bereits eine längere Berufserfahrung.

Sie/er war daher bereits in leitender und verantwortlicher Stellung tätig. Ihre/seine analytischen Fähigkeiten sind ausgeprägt. In der Planung und Organisation ist sie/er sicher und handelt vorausschauend. Kenntnisse in der Datenverarbeitung werden vorausgesetzt. Fundierte Verwaltungskenntnisse ermöglichen es ihr/ihm, die kirchliche Verwaltung weiterzuentwickeln und zu gestalten. Sie/er ist in der Lage, rechtliche Probleme zu erkennen und zu bewerten. Die Fähigkeit, ein Team zu führen und zu motivieren, ist Voraussetzung. Im Umgang mit Gremien und im Verhandeln mit anderen Stellen ist sie/er gleichermaßen souverän. Zugehörigkeit und Verbundenheit zur evangelischen Kirche werden vorausgesetzt.

Eine Planstelle des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes steht zur Verfügung.

Bewerbungen bitten wir mit den üblichen Unterlagen bis zum 21. Februar 2003 an das **Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Am Dom 2, 39104 Magdeburg**, zu richten.

Für Auskünfte stehen Ihnen Herr Wilker (Tel. 0391/5346-232) und Frau Haupt (Tel. 0391/5346-574) zur Verfügung.

Paul-Gerhardt-Stiftung in der Lutherstadt Wittenberg

Das Kuratorium der Paul-Gerhardt-Stiftung hat durch das altersbedingte Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers zum 1. Januar 2004 die Stelle des/der

Stiftungsdirektors/Stiftungsdirektorin

neu zu besetzen.

Gesucht wird ein/eine evangelischer Theologe/Theologin der/die menschlich und fachlich für ein komplexes Aufgabengebiet qualifiziert ist.

Die Paul-Gerhardt-Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e.V.. Zur Stiftung gehören ein Krankenhaus mit 500 Betten, eine Fachklinik für Geriatrie Rehabilitation mit 60 Betten, drei Alters- und Pflegeheime mit insgesamt 320 Betten und eine ambulant arbeitende Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen.

Der Stiftungsdirektor/die Stiftungsdirektorin ist Vorsitzender des dreiköpfigen Vorstandes, der die Geschäfte der gesamten Stiftung führt. Als Vorstandsmitglied ist er/sie insbesondere für alle kirch-

lich-diakonischen Belange einschließlich der Wahrung der kirchlichen Identität der Stiftung sowie für die Außenvertretung zuständig. Er/Sie nimmt einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr. Dieser soll sich nicht auf die Gottesdienste in der Krankenhauskapelle beschränken.

Von dem Bewerber/der Bewerberin wird erwartet, dass er/sie

- > einen theologischen Hochschulabschluss hat und die Befähigung zur Führung eines Pfarramtes nachweisen kann;
- > mehrjährige Leitungserfahrung gesammelt hat;
- > zu strategischem Denken und unternehmerischen Handeln fähig und noch fehlende Kenntnisse im Krankenhaus-, Sozial- und Verwaltungsrecht sich aneignen bereit ist;
- > in der Leitungsarbeit kooperativ und teamfähig handeln kann.

Die Stelle wird nach der gegenwärtig gültigen Satzung für vier Jahre ausgeschrieben. Eine Wiederwahl ist möglich.

Promotion wäre wünschenswert ist aber nicht Voraussetzung

Die Lutherstadt Wittenberg, knapp 50 000 Einwohner, bekannt als Ausgangspunkt der Reformation, liegt auf halbem Wege zwischen Berlin und Leipzig/Halle und damit zwischen den Ausläufern des Fläming im Norden und der Dübener Heide im Süden an der Elbe. Die verkehrstechnische Anbindung an Berlin, Leipzig, Halle und Dessau mit Bahn oder Auto ist günstig. Alle Schularten befinden sich in der Stadt.

Weitere Auskünfte erteilen gern auf Anfrage die Vorstandsmitglieder unter der Telefonnummer (03491) 502241 (Sekretariat).

Interessierte Damen und Herren richten ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte bis 31. März 2003 an den
Vorsitzenden des Kuratoriums
der Paul-Gerhardt-Stiftung
Herrn Propst S. Kasparick
c/o Paul-Gerhardt-Stiftung
Postfach 100 252
06872 Lutherstadt Wittenberg

Kirchenkreis Eisleben

I. Pfarrstelle St. Ulrici in Sangerhausen

Zu der o.g. Pfarrstelle, die im Amtsblatt 2003, S. 15 ausgeschrieben wurde, wird nachfolgender Text in Ergänzung dieser Beschreibung veröffentlicht.

Die St. Ulrici-Gemeinde in Sangerhausen wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- die Gemeindeleitung mit einem Team engagierter Ehrenamtlicher fortsetzen möchte,
- sich zutraut, durch das Aufdecken geistlicher Gaben Ehrenamtliche in der Gemeinde hinzuzugewinnen,
- ein Gottesdienstprojekt für Suchende mit uns weiterentwickelt (den „gerade - samstags“-Gottesdienst),
- Seelsorge in der Gemeinde ernst nimmt und die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in der Stadt und im Kirchenkreis sucht.

Wir bieten: eine 50% Gemeindepfarrstelle, verbunden mit einer 50% Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Eisleben.

Anfragen richten Sie bitten an Herrn Superintendenten Gottfried Appel, Freistr. 21, 06295 Lutherstadt Eisleben, Tel. 03475/648623 oder 03464/573315 (siehe auch www.ulrichgemeinde.de).

Bewerbungen sind zu richten an das: Evangelische Konsistorium der KPS, PF 1424, 39004 Magdeburg.

Kirchenkreis Halberstadt

Stelle für offene Kinder- und Jugendarbeit

Im Evangelischen Kirchenkreis Halberstadt (Region Ost) wird, vorerst befristet auf drei Jahre, eine

Stelle für offene Kinder- und Jugendarbeit

mit einem Anstellungsumfang von 80% angeboten. Diese Stelle wurde im Rahmen eines Ideenwettbewerbs als bestes Projekt ausgezeichnet und soll begleitend als Modellprojekt dokumentiert werden. Kernteil des Projekts ist die aufsuchende christliche Jugendarbeit mit Hilfe eines umgebauten ehemaligen Zirkuswagens, der jeweils für eine bestimmte Zeit in den einzelnen Orten Station macht.

Voraussetzungen sind:

- pädagogische Ausbildung,
- Einfühlungsvermögen für die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum,
- Interesse an der Zusammenarbeit mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern,
- Fähigkeit und Interesse an eigenverantwortlicher Arbeit,
- Organisationstalent,
- Kirchenmitgliedschaft (möglichst evangelisch).

Die Bezahlung erfolgt nach Kirchlicher Arbeitsvertragsordnung (KAVO). Arbeitsbeginn nach Vereinbarung. Günstige Wohnmöglichkeit ist bei Bedarf vorhanden.

Informationen, Anfragen und schriftliche Bewerbungen bis zum 10. März 2003 über Herrn Gemeindepädagogen Jürgen Vogel
Kirchstr. 16
39397 Kroppenstedt
Tel: 039264/248 Fax: 039264/92023 oder
Juergen@jvogel.de
kirchenscheune@t-online.de

Kirchenkreis Magdeburg

Gemeindepädagogenstelle des Kirchspiels Süd-Ost in Magdeburg

Das Evangelische Kirchspiel Magdeburg Süd-Ost stellt sich vor:

Wir sind ein kleines Kirchspiel (1100 Gemeindeglieder) am südöstlichen Stadtrand von Magdeburg. Wir haben uns mit vier Gemeinden zusammengeschlossen mit derzeit vier Predigtstätten. Wir wünschen uns, daß durch die Neubesetzung der Prozeß des Zusammenwachsens unserer Gemeinden weiter voran geht. Die seelsorgerliche Arbeit ist uns sehr wichtig.

Drei Kindertagesstätten liegen in unserer Region (Verwaltung über das KVA) und drei Christenlehregruppen, die zur Arbeit mit den Eltern und Kindern herausfordern. Eine große, rekonstruierte Wohnung in einem der Pfarrhäuser ist vorhanden. Neben ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind hauptamtlich eine Sekretärin und ein Hausmeister als Teilbeschäftigte vom Kirchspiel angestellt.

Kirchenkreis Salzwedel

Kreisgemeindepädagogenstelle mit Dienstsitz in Zethlingen

Der Kirchenkreis Salzwedel sucht zum baldigen Beginn

eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen

für die o.g. Kreisgemeindepädagogenstelle mit Dienstsitz in Zethlingen.

Der Dienst in dieser Stelle gliedert sich wie folgt:

- 50 % Tätigkeit als Kreisjugendreferentin/als Kreisjugendreferent und
- 50 % Tätigkeit als Bildungsreferentin/Bildungsreferent im Haus für Kirche und Diakonie in Zethlingen.

Erwartet werden für die Tätigkeit der/des Kreisjugendreferentin/Kreisjugendreferenten:

- Berufserfahrung in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- regelmäßige Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Gruppen, vornehmlich in der Region um den Dienstsitz Zethlingen, Gewinnung, Anleitung und Beratung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit,
- Begleitung und Moderation des Kreisjugendkonventes,
- Beratung und Seelsorge von Jugendlichen,
- Durchführung von Projekten, Fahrten und Freizeiten für den Kirchenkreis,
- Koordination der Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- Vertretung des Arbeitsfeldes nach innen (Kreiskirchenrat, Synode, AKJA) und Öffentlichkeits- und Gremienarbeit nach außen (Landkreis, Land), fachliche Beratung, Begleitung und Fortbildung der Jugendmitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitarbeit im Theologisch-Pädagogischen Leitungsteam und der Dienstbesprechungen des Kirchenkreises.

Erwartet werden für die Tätigkeit der/des Bildungsreferentin/Bildungsreferenten im Haus für Kirche und Diakonie in Zethlingen:

- Planung, Durchführung und Auswertung, Bewertung und Weiterentwicklung von Bildungsmaßnahmen und Projekten in Kooperation mit dem Ev. Kinder- und Jugendbildungswerk (EKJB):
 - für Kinder und Jugendliche, Multiplikatoren, Schulklassen,
 - Kooperation mit dem EKJB und Teilnahme an Arbeitskreisen und Besprechungen des EKJB,
- Planung, Durchführung und Auswertung, Bewertung und Weiterentwicklung von weiteren Bildungsmaßnahmen und Projekten mit Kirchenkreisbezug,
- Weiterentwicklung des Konzeptes für das Haus für Kirche und Diakonie in Zethlingen, insbesondere die zielstrebige Umsetzung der geplanten baulichen Veränderungen des Hauses als Grundlage für eine verbesserte Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Land, dem EKJB und der Kirchenprovinz Sachsen,
- Organisation und Verantwortung der inhaltlichen Arbeit im Haus, Management, Führung und Leitung der Hausmitarbeiter,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg, Am Dom 2 zu richten. Für Anfragen und Auskünfte steht Herr Superintendent Michael Sommer, 29410 Salzwedel, Altperver Str. 2 zur Verfügung. Tel. 03901-305251

**Kirchenkreis Halberstadt
Stelle einer Jugendmitarbeiterin/eines Jugendmitarbeiters**

Der Kirchenkreis Halberstadt sucht zum 1. Mai 2003

eine Jugendmitarbeiterin/einen Jugendmitarbeiter

mit qualifiziertem Abschluß als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge, Dipl. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (FH) oder Diakonin/Diakon mit Vorerfahrungen in der gemeindlichen Arbeit in der evangelischen Kirche.

Die Aufgaben umfassen den Aufbau einer Jugendgruppe (Junge Gemeinde) in Benneckenstein, Unterstützung von einzelnen Pro-

jekten mit Kindern in der Region „Wernigerode-Oberharz“ und die Verantwortung für das Evangelische Jugendzentrum „Junge Gemeinde“ in Wernigerode (einer Einrichtung der Offenen Arbeit des Kirchenkreises) sowie für den dort beschäftigten Zivildienstleistenden.

Wir erwarten ein vernetztes konzeptionelles Arbeiten in den einzelnen Projekten, Anleitung und Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement, Kooperation mit anderen freien Trägern sowie anspruchsvolle thematische Angebote im Jugendzentrum und in der Projektarbeit.

Die Bewerberin/den Bewerber erwarten motivierte Jugendliche unterschiedlicher Herkunft, die Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und im Leiten von Freizeiten haben. In Wernigerode freut sich ein Team kirchlicher Mitarbeiter auf die Unterstützung. Die Arbeit in Benneckenstein wird von der Ortsgemeinde engagiert begleitet. Daneben besteht eine Einbindung in die Jugendarbeit des Kirchenkreises Halberstadt.

Geboten wird eine unbefristete Anstellung zu 100 %, die gemäß KAVO/BAT-O vergütet wird.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Rainer Huber (Tel.: 03943/634879; Ev.JugendWR@aol.com).

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 15. März 2003 an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halberstadt, Domplatz 50, 38820 Halberstadt.

5. Nachtrag zum Fortbildungsplan 2003

Nachstehend veröffentlichen wir für das Jahr 2003 nachgereichte Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Fortbildungsrichtlinie AB1. 1998, Heft 3. Ihre Anmeldung richten Sie bitte an die angegebenen Anschriften.

Th.:	Thema
Anm.:	Anmeldung
Kst.:	Kosten
Inh.:	Inhalt
Ltg.:	Leitung
Zgr.:	Zielgruppe
Ref.:	Referent

Magdeburg, den 22. Januar 2003
P-AE-3301-1/03

Im Auftrag
OKR Steinhäuser
Fachreferent

1. Seelsorgeseminar im Sophienhaus Weimar *

Aus- und Weiterbildung für Seelsorge (KSA) in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
Sophienhaus Triererstr. 2
99423 Weimar
Tel.: 03643-2410-300, oder -320
Fax: 03643-2410-329
Tel. privat: 03643-904198
Ltg.: Pfarrer Friedrich Hörsch (Lehrsupervisor DGfP/KSA)

Wer sind wir?

Das Seelsorgeseminar ist eine Fortbildungseinrichtung der Evang.-Lutherischen Kirche in Thüringen. Es besteht seit September 1993. Seit Februar 1998 ist es im Sophienhaus in Weimar, im 2. Stock des Haupthauses, untergebracht. Es stehen dort schöne Räume und Wohnmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Seelsorgeausbildung ist keine Spezialausbildung für das Krankenhauspfarramt, sondern hat das Ziel, SeelsorgerInnen zur seelsorgerlichen Begegnung zu befähigen. Das geschieht mit unterschiedlichen Methoden auf dem Boden eines biblisch-theologischen und psychologisch-humanwissenschaftlichen Dialogs.

1.1 Anmeldung und Information:

bei 6-Wochen-Kursen direkt im Seelsorgeseminar und gleichzeitig bei
Pfarrer Dr. G. Weirich, Haeckelstr. 4
99425 Weimar
Tel.: 03643-510248
sonst: im Seelsorgeseminar

1.2 Kurskosten:

Eigenbeteiligung für PfarrerInnen und kirchliche MitarbeiterInnen:
- 6-Wochenkurs: 310 € + 180 € Kursgeb.
- 1-Wochenkurs: 46 €
- 3-Tageskurs: 68 € (Ermäßigung mögl.)
Für Selbstbezahlter beträgt der Tagessatz 47 € (32 € + 15 € Kursgebühr)

Was wird angeboten?

6-Wochenkurse
1-Wochenkurse
3-Tagekurse

Der 6-Wochenkurs ist die Standardform der Kurse Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (KSA).

Zwei 6-Wochenkurse stellen nach den Standards der KSA die „Seelsorgegrundausbildung“ dar. Die Kurse finden in der Regel in der sogenannten fraktionierten Form statt: 3 mal 2 Wochen, über einen längeren Zeitraum aufgeteilt.

Die Kurse finden von Monat bis Freitag statt. Der in der Kurszeit liegende Sonntag sollte unbedingt predigtfrei sein.

Zum Programm eines 6-Wochenkurses gehören:

Seelsorgepraxis in Krankenhaus u.
Altenheim,
Arbeit an Gesprächsprotokollen,
Rollenspiele,
Besprechung von Predigten,
Freie Gruppengespräche,
Bibelgespräche,
Theorievermittlung,
Bewegungstherapie,
Systemische Familienaufstellungen,
Einübung in Stille-Meditation,
Einzelsupervision.

Es besteht die Möglichkeit, daß geeignete und motivierte BewerberInnen nach der Grundausbildung die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision anstreben können.

Die 1-Wochenkurse dienen der Einführung in die seelsorgerliche Gesprächsführung und zum Kennenlernen der Methoden der KSA. Außerdem werden 3-Tagekurse zu bestimmten seelsorgerlichen Themen für besondere Zielgruppen ausgeschrieben.

An wen richtet sich das Angebot?

An Pfarrer und Pastorinnen sowie andere kirchliche MitarbeiterInnen, die haupt- oder nebenberuflich in der Gemeinde, im Krankenhaus, in diakonischen Einrichtungen und an anderen Stellen seelsorgerlich tätig sind;
an kirchliche MitarbeiterInnen, die sich auf einen seelsorgerlichen Dienst vorbereiten wollen;
an andere Interessenten (z.B. Ehrenamtliche in den Gemeinden, Schwestern, Diakone, Katecheten, Gemeindegliederinnen, Sozialarbeiter), die den seelsorgerlichen Umgang mit Menschen lernen wollen.

1.3 A. Pastoralpsych. Weiterbildung in Seelsorge

Seelsorgegrundkurse

6-Wochenkurs (KSA) in 3 mal 2 Wochen geteilt

XXVI Grundkurs (Hörsch/Dr. Weirich)
(1) 17. – 28. Februar 2003
(2) 5. – 16. Mai 2003
(3) 3. – 14. November 2003

XXVII Grundkurs (Hörsch/Langerfeld)

(1) 16. – 27. Juni 2003
(2) 17. – 28. November 2003
(3) 1. – 12. März 2004
(Anmeldefrist: 1. Februar 2003)

1.4 B. Aufbaukurse (Hamdorf-Ruddies/Hörsch)

(1) 10. – 28. März 2003 in Weimar
(2) 25. August – 12. September 2003 in Halle (Voraussetzung: abgeschlossene Grundausbildung)

1.5 C. Pastoralpsych. Weiterbildung in Supervision

Kursblock IV
(Hamdorf-Ruddies/Hörsch)
(1) 3. – 7. Februar 2003 in Weimar
(2) 3. – 7. März 2003 in Halle
(3) 7. – 11. Juli 2003 in Halle

Kursblock I und II
(Hörsch/Leuers)

(I) 29. September – 17. Okt. 2003
(II) in Leipzig
(III) 2. – 20. Februar 2004
(IV) in Weimar

1.6 D. Kurzcourse

Anmeldefrist für alle Kurzcourse ist 4 Wochen vor Kursbeginn.

1-Wochenkurse

- (1) 20. – 24. Januar 2003 (Abate./Hörsch)
Zwischen Dienstaufsicht und Seelsorge
(für Superintendenten aus Thüringen und Dekane aus Württemberg) im Seelsorgeseminar/Stuttgart
- (2) 3. – 7. März 2003 (Möller/Nolde)
Meditation und Fasten
(für kirchl. MitarbeiterInnen und Interessierte)
- (3) 30. Juni – 4. Juli 2003 (Hamdorf-Ruddies/Hörsch)
Von der Todesnachricht zur Trauerbegleitung
Kooperationskurs mit dem Seelsorgeseminar Halle, in Halle (für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer)
- (4) 27. – 31. Oktober 2003 (Richter/Rinecker)
Ist Gott eine Tänzerin – Gottesbilder in der Seelsorge
(für Pastorinnen, Pfarrer u. kirchl. MitarbeiterInnen)

3-Tagekurse

- (1) 27. – 29. Januar 2003 (Nolde/Hörsch)
Pfarrfrauen als Seelsorgerinnen
(für Pfarrfrauen)
- (2) 28. – 30. April 2003 (Alder-Bächer/Möller)
Seelsorge in Familienkrisen
(für Pastorinnen, Pfarrer u. kirchl. MitarbeiterInnen)
- (3) 19. – 21. Mai 2003 (Hörsch/Dr. Krapp)
Das Seelsorgegespräch unter theol. Und psycholog. Aspekt
(für Pastorinnen, Pfarrer u. kirchl. MitarbeiterInnen)
- (4) 26. – 28. Mai 2003 (Hamdorf-Ruddies/Hörsch)
Als Pastorin/Pfarrer in Leitungsfunktionen
Kooperationskurs mit dem Seelsorgeseminar Halle in Weimar
(für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer)
- (5) 2. – 4. Juni und 20. – 22. Oktober 2003
Grund- und Aufbaukurs; (Seelisch/Hörsch)
Umgang mit verwirrten alten Menschen
(für Pastorinnen, Pfarrer, MitarbeiterInnen in Einrichtungen und Diakoniestationen)
- (6) 8. – 10. September 2003 (Neumann/N.N.)
Seelsorge in der Jugendarbeit
(für Pastorinnen, Pfarrer, kirchliche MitarbeiterInnen)

(7) 1. – 3. Dezember 2003 (Mielke/Möller)
Ehrenamtliche in der Krankenhauseelsorge
(für Besuchsdienstgruppen u. Grüne Damen)

1.7 E. Einzel- und Gruppensupervision

Es besteht die Möglichkeit zu seelsorgerlicher und supervisorischer Einzelbegleitung. Außerdem werden Team- und Gruppensupervision angeboten.
Anfragen dazu sind an das Seelsorgeseminar zu richten.

1.8 Kontemplationswochenende

Kontemplation ist ein Weg, auf dem das Beten in der Stille geübt wird. Die Wochenenden dienen der Einführung und der stetigen Einübung.

Ltg.: E. Rogner-Fischer, U. Mezger
Termin: wird noch bekannt gegeben.

1993 – 2003 10 Jahre Seelsorgeseminar in der Thür. Landeskirche

Wir feiern dieses Jubiläum mit einem
„Tag der Seelsorge und Beratung“
am Samstag, 27. September 2003
von 9.30 Uhr – 16.00 Uhr im Seelsorgeseminar

Prof. Dr. Chr. Schneider-Harpprecht, Freiburg (Br.)
hält den Festvortrag:
„Seelsorge und Beratung im unkirchlichen Kontext
Ostdeutschlands“

Herzliche Einladung an alle KursteilnehmerInnen und alle an
Seelsorge und Beratung Interessierten!

2. OETIKER+PARTNER AG

Anfragen und Anmeldung über:
Superintendentur des Kirchenkreises Südharz
Herrn Superintendent Curt Stauss
Spiegelstr. 12
99734 Nordhausen
Tel.: 03631-609915
Fax: 03631-609920

Montag, 31. 3. – Freitag, 4. 4. 2003

Th.: **Seminar „Führen und Leiten“**

Inh.: Führen und Leiten entwickeln, ausprobiert und reflektiert.

Alle Teilnehmenden haben Gelegenheit zu handeln und die Auswirkungen des eigenen Verhaltens zu erfahren, zu reflektieren und neue nützlichere Wege auszuprobieren. Die Praxisbeispiele der Teilnehmenden werden in der Gruppe erlebbar gemacht, indem „Kopf, Herz und Hand“ in die Arbeit mit einbezogen und nachher besprochen werden. Auf die Person, Gruppe, Thema, Umfeld wird gleichwertig geachtet. Die Intimität und Integrität des Teilnehmenden ist gesichert. Alle Teilnehmenden sind freiwillig dabei. Nachdem die Teilnahme an der Weiterbildung mit der führungsverantwortlichen Person vereinbart ist, behält diese die Führung für die Umsetzung des jeweils Gelernten.
Alle Teilnehmenden sind lückenlos von Beginn bis Ende des Seminars dabei.

3. Berufsverband der Gemeindepädagogen e.V. *

Berufsverband der Gemeindepädagogen e.V.
Regionalgruppe Kirchenprovinz
Vorsitzender Peter Herrfurth

Kirchplatz 1
31967 Niederdodeleben
Tel./Fax: 039204/63042

Dienstag, 10. 6. – Donnerstag, 12. 6. 2003

Th.: **Jahrestagung des Berufsverbandes der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen e.V.**

Ort: Wünsdorf, Helmut-Gollwitzer-Haus

Inh.: Dienstag: aktuelle Themen zu Berufsbild und Ausbildungsfragen;

Mittwoch: Referat und Diskussion zum Schwerpunktthema der Tagung;

Donnerstag: Begegnung mit Dozenten und Studenten an der Evangelischen Fachhochschule Berlin;

Kst.: 55,00 €, ermäßigt/Studierende: 25,00 €

Anm.: bis 15. April 2003 an den Berufsverband der Gemeindepädagogen; Vorsitzender Peter Herrfurth, Kirchplatz 1, 31967 Niederdodeleben, peter.herrfurth@imail.de

Infos: www.gemeindepaedagogik.info

4. Lutherakademie e. V. Ratzeburg*

Domhof 34
23909 Ratzeburg
Tel./Fax: 04541/3757

Fachtagung für Theologiestudentinnen und Theologiestudenten sowie für Vikarinnen und Vikare

Sonntag, 9. 3. – Donnerstag, 13. 3. 2003

Th.: **In die Freiheit kommen. Sünde, Schuld und die Macht des lösenden Wortes bei Luther und in der Gegenwart**

Ltg.: Prof. Dr. Oswald Bayer (Universität Tübingen) Prof. Dr. Johannes von Lüpke (Kirchliche Hochschule Wuppertal) und Pastor i.R. Alfred Bruhn

Ort: CVJM-Heim, Domhof 36, Ratzeburg

Kst.: 40,00 €

